

## **Dienst- und Geschäftsordnung** des Trabant-Kader-Kassel e.V.

### **Abschnitt 1: Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Ziel und Zweck**

- (1) Diese Ordnung konkretisiert die in der Vereinssatzung geregelte Organisation des Vereins. Sie regelt dessen Geschäftsbetrieb und gilt insbesondere für alle darin beteiligten Stellen des Vereins.
- (2) Alle im Geschäftsbetrieb beteiligten Stellen sind zu weiterer Regelung ihres Geschäftsbetriebs befugt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Satzung ist die schriftlich niedergelegte Grundordnung und das höchste durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regelwerk des Vereins.
- (2) Die Ordnung ist eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene und zur Satzung nachrangige Vorschrift.
- (3) Der Erlass ist eine von dem Vorstand beschlossene und zu der Satzung oder den Ordnungen nachrangige Vorschrift.
- (4) Der Beschluss ist eine von Mitgliedern in den Organen, Gremien oder dergleichen des Vereins mehrheitlich ergangene, gleichlautende und parallel abgegebene Willenserklärung.
- (5) Die Entlastung ist eine einseitige organschaftliche Erklärung, durch die der Verein die Amtsführung seitens seiner Leistungsorgane billigt.

#### **§ 3 Stellen**

- (1) Im Geschäftsbetrieb des Vereins sind folgende Stellen beteiligt:
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) (Gesamt-) Vorstand,
  - c) Kassenprüfer und
  - d) Beirat.

- (2) Unter- oder Zwischenorganisationen, -gliederungen und -ebenen des Vereins sind Stellen, die durch die Mitgliederversammlung dem Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können.
- (3) Die Regelung des Geschäftsbetriebs der Kassenprüfer obliegt der Mitgliederversammlung, die des Beirats dem Vorstand.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse zuständiger Vereinsorgane oder der von den zuständigen Vereinsorganen befugten Stellen haben Bindungswirkung.
- (2) Die Mitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung. Der hervorgehende Beschluss gilt für alle Mitglieder des Vereins und sonstigen in der Vereinsorganisation befindlichen Personen oder Stellen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen und per schriftlichem Umlaufverfahren. Sie finden nach Ermessen des Vorstands statt. Das Ermessen umfasst insbesondere Anlass, Zeit, Dauer und Ort. Der hervorgehende Beschluss kann für alle Mitglieder des Vereins und sonstigen in der Vereinsorganisation befindlichen Personen oder Stellen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung gelten.
- (4) Bei Unter- oder Zwischenorganisationen, -gliederungen und -ebenen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Möglichkeit der Beschlussfassung, die für alle Mitglieder des Vereins und sonstigen in der Vereinsorganisation befindlichen Personen oder Stellen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Vorstands gelten kann.

#### **§ 5 Wirksamkeit**

- (1) Beschlüsse werden mit Beschlussfassung wirksam.
- (2) Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zur Satzung nachrangige Vorschriften bedürfen zur Wirksamkeit der Bekanntmachung durch den Verein. Näheres hat der Vorstand festzulegen.

## **Abschnitt 2: Besonderer Teil**

### **§ 6 Zeichnungsbefugnis**

- (1) Verantwortliche sind zur Unterschrift befugt. Sie bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Unterschriebenen. Unter ihrem Namen stehen Funktion oder Vereinsamt.
- (2) Wird eine Person vertreten, unterschreibt ihr Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Wird eine Person beauftragt, unterschreibt sie mit Zusatz „im Auftrag“. Der Zusatz befindet sich über dem Namen der Person.

### **§ 7 Schriftverkehr**

- (1) Die Farbe des Vereinslogos ist blau. Farbliche Abwandlungen sind aus Präsentations- und Darstellungsgründen möglich.
- (2) Das Vereinslogo ist am oberen und rechten Rand des Textfeldes einer Seite platziert. Bei E-Mails ist in der Fußzeile ein Verweis auf die Vereinshomepage ausreichend.
- (3) Die Darstellung des Texts erfolgt in einer klassischen Schriftart.

### **§ 8 Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Festlegung einzelner Aufgaben der Vorstandsmitglieder oder Vorstandsämter obliegt dem Vorstand. Er hat folgenden Pflichten nachzukommen:
  - a) Sorgfältige Geschäftsführung,
  - b) Erhaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Ordnungsgemäße Buchführung,
  - d) Unterrichtung des Registergerichts,
  - e) Schweigepflicht hinsichtlich vertraulicher Vorgänge und Mitteilungen und
  - f) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Beauftragung Dritter ist möglich. Ein mit Mitgliedern eines Organamtes etwaig geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen vertraglicher bzw. gesetzli-

cher Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Organamtes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Der Vorstand hat eine angemessene Geschäftsausstattung zu unterhalten. Der Maßstab der Angemessenheit richtet sich nach den in Absatz 1 aufgeführten Pflichten.

## **§ 9 Ausrufen von Veranstaltungen und Aktionen**

- (1) Veranstaltungen und Aktionen des Vereins werden vom Vorstand ausgerufen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die ausrufende Stelle legt die Details zur Durchführung fest. Sie ist für den Ablauf der Veranstaltung oder Aktion verantwortlich.

## **§ 10 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt per Vorstandsbeschluss. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kann auf dem Mitgliedschaftsantrag erfolgen.
- (2) Der Zugang einer Austrittserklärung ist in der nächstfolgenden, beschlussfähigen Vorstandssitzung vorzutragen und mit in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 11 Entlastung**

- (1) Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) An der Beschlussfassung über die Entlastung ist derjenige vom Stimmrecht ausgeschlossen, der die Entlastung anstrebt.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2015 beschlossen und tritt am 01.03.2015 in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Abwandlung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung bestehen.
- (2) Alle bis zum 28.02.2015 ergangenen Regelungen des Geschäftsbetriebs, die nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen, behalten ihre Gültigkeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2016.